

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18. November 2014

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.12.2015
Finanzausschuss	14.12.2015
Rat	15.12.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt die

als Anlage I beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18. November 2014 in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Am 13. November 2014 hat der Rat eine neue Kulturförderabgabebesatzung beschlossen, in der die vom OVG NRW in seinem Urteil 14 A 316/13 vom 23. Oktober 2013 gemachten Vorgaben umgesetzt wurden. Zwischenzeitlich hat der Landtag NRW am 24. Juni 2015 eine Änderung des § 3 KAG NRW verabschiedet, die Auswirkungen auf die Erhebung der Kulturförderabgabe hat. Gleiches gilt für eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 04. Dezember 2014 (4 KN 3/13). Weiterhin hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW zu der Satzung aus datenschutzrechtlicherer Sicht Empfehlungen ausgesprochen.

Darüber hinaus wurde in gemeinsam geführten Gesprächen zwischen Stadt Köln, IHK und DEHOGA ermittelt, wie Kritikpunkten der Hotellerie zur praktischen Anwendung Rechnung getragen werden kann, so zum Beispiel Anlage 2 und 3 der Satzung in einem Formular zusammenzuführen und redaktionell zu überarbeiten.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die nachfolgende 1. Änderungssatzung erstellt (Anlage I dieser Vorlage). Die Änderungen zur Satzung vom 18. November 2014 ergeben sich aus der Synopse (Anlage II dieser Vorlage). Darüber hinaus werden die Änderungen nachstehend erläutert.

In Anlage III dieser Vorlage sind die Verfahrensvereinfachungen aufgeführt, die ohne Satzungsänderung bereits umgesetzt werden konnten. Sie sind das Ergebnis der bislang gemachten Erfahrungen beim Satzungsvollzug sowie eines Erfahrungsaustausches mit anderen Kommunen und Messe, IHK, DEHOGA und anderen Interessenvertretern sowie Hotels und Reise- und Buchungsportalen.

Die Satzungsänderungen werden wie folgt erläutert.

Zu § 5 Absätze 3 + 4

Die ergänzenden Regelungen in § 5 Absatz 3 und 4 KFA-Satzung, wonach der Abgabentrichtungspflichtige gesamtschuldnerisch neben dem Abgabenschuldner haftet, stellen ausdrücklich klar, dass der Abgabentrichtungspflichtige, wenn er seinen Pflichten zur Einziehung und Entrichtung der Kulturförderabgabe sowie zur Nachweisführung nicht ausreichend nachkommen sollte, neben dem Abgabenschuldner (Gast) in die Haftung genommen werden kann.

Zu § 7

In § 7 Abs. 2 wird der Verweis zu Anlage 3 der Satzung gestrichen, da diese Anlage mit dieser Änderungssatzung entfällt.

Der bisherige Text zu Absatz 5 in diesem Paragraphen entfällt.

Das OVG Schleswig-Holstein (OVG) hat mit Entscheidung vom 04. Dezember 2014 (4 KN 3/13) § 11 der Beherbergungssatzung der Stadt Flensburg, welcher das „Prüfungsrecht“ regelt und mit § 7 Absatz 5 der Kölner KFA-Satzung identisch ist, für unwirksam erklärt. Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein werden den Mitarbeitern durch die vorgenannte Regelung Kompetenzen zugewiesen (Betreten der Geschäftsräume), die über das in den Vorschriften der Abgabenordnung Vorgehene hinausgehen.

Obwohl das OVG NRW in seiner Entscheidung 14 A 316/13 vom 23. Oktober 2013 eine vergleichbare Regelung der Dortmunder Satzung unbeanstandet gelassen hat, sollte die Regelung in der Kölner Satzung nunmehr vorsorglich gestrichen werden.

Die Prüfungen können stattdessen - so auch das OVG Schleswig-Holstein - auf der Grundlage von § 97 AO in Verbindung mit § 7 Absatz 3 KFA-Satzung in den Diensträumen des Kassen- und Steueramtes stattfinden.

Der neue Regelungsinhalt des Absatzes 5 (Anzeigepflichten) erfolgt in Angleichung an die anderen Aufwandsteuersatzungen.

Zu § 11

Durch den Wegfall der Anlage 3 muss es an dieser Stelle anstatt „Erklärungen“ nunmehr „Erklärung“ heißen.

Zu Anlage 2 der Satzung:

Anlagen 2 + 3 der Satzung vom 18.11.2014 werden zur neuen Anlage 2 zusammengeführt. Anlage 3 entfällt damit.

Mittels des amtlichen Vordrucks zu § 7 Absatz 2 erklärt der Beherbergungsgast, dass seine Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist/war.

Der Landesdatenschutzbeauftragte NRW hat das Fehlen eines Hinweises auf die Freiwilligkeit der Abgabe dieser Erklärung bemängelt. Es ist daher in dem neuen amtlichen Vordruck (Anlage 2 der Satzung) ein ausdrücklicher Hinweis aufzunehmen, dass die Erklärungsabgabe freiwillig, aber erforderlich ist, wenn das Vorliegen einer Ausnahme von der generellen Abgabepflicht festgestellt werden soll.

Der amtliche Vordruck zu § 7 Absatz 2 für Gewerbetreibende und Freiberufler (Anlage 3 der Satzung vom 18.11.2014) sah die Angabe der Steueridentifikationsnummer vor. Auf die Angabe der Steuer-ID wird zukünftig aber wegen § 139 b Absatz 2 AO verzichtet. Stattdessen geben Gewerbetreibende und

Freiberufler die Umsatzsteueridentifikationsnummer (wie auch in Hamburg) bzw. alternativ das für die Einkommenssteuer zuständige Finanzamt (wie ebenso in Berlin und Bremen) in der neuen Anlage 2 an.

Entsprechend dem vielfachen Wunsch nach größtmöglicher Vereinheitlichung wird zudem in Angleichung an andere Kommunen nunmehr auf die Angabe von Ausweisnummer, ausstellender Behörde und Nationalität im neuen amtlichen Vordruck (Anlage 2 der Satzung) verzichtet.

Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass insbesondere die Frage nach der Ausweisnummer zu Irritationen und Verzögerungen beim Check-In geführt hat.

Geburtsdatum und Geburtsort sind hingegen jedem Gast geläufig. Auf diese Angaben kann zur eindeutigen Identifikation des Gastes auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Sie dienen dazu, die Richtigkeit der Erklärung ggfs. zu überprüfen und bei einer Falscherklärung die erforderlichen Schritte einleiten zu können.

Um Verwechslungen auszuschließen, ist die Angabe des Geburtslandes nach wie vor erforderlich, da es Orte mit gleichem Namen in verschiedenen Ländern geben kann (z. B. Portsmouth/England; Portsmouth/USA).

Anlagen